

Vorblatt

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

In Zeiten steigender Armut belasten steigende Wohnkosten die Finanzkraft der Menschen überproportional. Durch die bisher fehlende Einbeziehung von Betriebskosten in die Berechnung des Wohnungsaufwandes konnte im Bereich der Gewährung von Wohnbeihilfe auf diesen Belastungsfaktor nicht entsprechend Bedacht genommen werden. Durch die Novelle des Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetzes 1993, LGBl. xx/2006, wurde die Möglichkeit geschaffen, im Rahmen der Wohnbeihilfe auch eine Betriebskostenförderung zu gewähren.

Es erscheint zweckmäßig, die Regelungen über die Wohnbeihilfe in einer einzigen Verordnung, getrennt von den anderen Instrumenten der Wohnbauförderung, zusammenzufassen. Der vorliegende Entwurf übernimmt Regelungen der Durchführungsverordnung zum Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetz und ergänzt diese um Neuerungen, die sich aus der oben angesprochenen Gesetzesnovelle ergeben.

Die letzte Erhöhung der Wohnbeihilfe liegt bereits einige Jahre zurück.

2. Inhalt:

Der Verordnungsentwurf enthält folgende Maßnahmen:

- Festlegung des Einkommensbegriffs;
- Festlegung der Höhe der Betriebskostenpauschale mit Durchführungsbestimmungen;
- Bestimmungen über die Berechnung der Beihilfe (mit Tabellen);
- Ermöglichung, in begründeten Härtefällen im Einzelfall den zumutbaren Wohnungsaufwand herabzusetzen;
- Reduktion des zumutbaren Wohnungsaufwandes für Behinderte.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Im Jahr 2005 beliefen sich die Aufwendungen für Wohnbeihilfen auf ca. €46 Mio. Mit dem vorliegenden Entwurf werden gegenüber dem alten System die Einkommensgrenzen erhöht, was einer Ausweitung des BezieherInnenkreises gleichkommt. Gleichzeitig wird der höchstens anrechenbare Wohnungsaufwand erhöht, was bedeutet, dass höhere Beihilfen als bisher zur Auszahlung gelangen werden. Durch die weiterhin bestehende Deckelung ist gewährleistet, dass die Kosten kalkulierbar bleiben.

Den Berechnungen der neuen Wohnbeihilfe liegt die Annahme zu Grunde, dass gegenüber den derzeit bestehenden 28.000 BeihilfenbezieherInnen in Zukunft ungefähr 32.000 Haushalte eine Beihilfe beziehen werden, was einem Anstieg von ungefähr 15% entspricht. Die vorgesehene Erhöhung der Beihilfen beträgt im Schnitt (gewichtet) 25%.

Es ist daher durch das neue System mit jährlichen Aufwendungen von ca. €65-67 Mio zu rechnen. Es ist keine automatische Valorisierung der Beihilfen vorgesehen.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

In Zeiten steigender Armut belasten steigende Wohnkosten die Finanzkraft der Menschen überproportional. Durch die bisher fehlende Einbeziehung von Betriebskosten in die Berechnung des Wohnungsaufwandes konnte im Bereich der Gewährung von Wohnbeihilfe auf diesen Belastungsfaktor nicht entsprechend Bedacht genommen werden. Durch die Novelle des Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetzes 1993, LGBl. xx/2006, wurde die Möglichkeit geschaffen, im Rahmen der Wohnbeihilfe auch eine Betriebskostenförderung zu gewähren.

Es erscheint zweckmäßig, die Regelungen über die Wohnbeihilfe in einer einzigen Verordnung, getrennt von den anderen Instrumenten der Wohnbauförderung, zusammenzufassen. Der vorliegende Entwurf übernimmt Regelungen der Durchführungsverordnung zum Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetz und ergänzt diese um Neuerungen, die sich aus der oben angesprochenen Gesetzesnovelle ergeben.

Die letzte Erhöhung der Wohnbeihilfe liegt bereits einige Jahre zurück.

2. Inhalt:

Der Verordnungsentwurf enthält folgende Maßnahmen:

- Festlegung des Einkommensbegriffs;
- Festlegung der Höhe der Betriebskostenpauschale mit Durchführungsbestimmungen;
- Bestimmungen über die Berechnung der Beihilfe (mit Tabellen);
- Ermöglichung, in begründeten Härtefällen im Einzelfall den zumutbaren Wohnungsaufwand herabzusetzen;
- Reduktion des zumutbaren Wohnungsaufwandes für Behinderte.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Im Jahr 2005 beliefen sich die Aufwendungen für Wohnbeihilfen auf ca. €46 Mio. Mit dem vorliegenden Entwurf werden gegenüber dem alten System die Einkommensgrenzen erhöht, was einer Ausweitung des BezieherInnenkreises gleichkommt. Gleichzeitig wird der Höchstsatz für den anrechenbaren Wohnungsaufwand erhöht, was bedeutet, dass höhere Beihilfen als bisher zur Auszahlung gelangen werden. Durch die weiterhin bestehende Deckelung ist gewährleistet, dass die Kosten kalkulierbar bleiben.

Den Berechnungen der neuen Wohnbeihilfe liegt die Annahme zu Grunde, dass gegenüber den derzeit bestehenden 28.000 BeihilfenbezieherInnen in Zukunft ungefähr 32.000 Haushalte eine Beihilfe beziehen werden, was einem Anstieg von ungefähr 15% entspricht. Die vorgesehene Erhöhung der Beihilfen beträgt im Schnitt (gewichtet) 25%.

Es ist daher durch das neue System mit jährlichen Aufwendungen von ca. €65-67 Mio zu rechnen. Es ist keine automatische Valorisierung der Beihilfen vorgesehen.

II. Besonderer Teil

Zu §1 Abs. 1:

Entsprechend den Regelungen in anderen Bundesländern soll in Zukunft das Kinderbetreuungsgeld des Bundes ebenso in die Einkommensberechnung mit einfließen, wie Einkünfte von Minderjährigen, die im elterlichen Haushalt wohnen, sofern sie eine Grenze von monatlich €450,- überschreiten, und betriebliche Privatentnahmen zur Einkommenssteuer veranlagter Personen. Durch diese Bestimmung soll eine Annäherung des Einkommensbegriffs der Wohnbeihilfe an das den Haushalten tatsächlich zur Verfügung stehende Einkommen stattfinden, und damit eine sozial gerechte Regelung getroffen werden.

Zu §1 Abs. 2:

Der mit € 1,56 pro Quadratmeter Wohnfläche festgelegte pauschale Fördersatz für Betriebskosten basiert auf einer Erhebung eines steiermarkweiten Betriebskostendurchschnitts. Es wird bewusst ein Wert aus der unteren Bandbreite herangezogen, um Verbrauchsförderung zu vermeiden. Die Höhe der Pauschale ist mit der maximal anrechenbaren Nutzfläche begrenzt; die Pauschale ist Teil der Beihilfenberechnung und unterliegt den Bestimmungen über den anrechenbaren und den zumutbaren Wohnungsaufwand.

Zu §2:

Hier werden z.T. Bestimmungen der bisher geltenden Verordnung übernommen. Darüber hinaus legt dieser Paragraf den anrechenbaren Wohnungsaufwand, welcher der maximalen Beihilfenhöhe entspricht, in erhöhter Form fest.

Zu §3:

Eigentumswohnungen sind von der Neuregelung der Wohnbeihilfe nicht betroffen, §3 gewährleistet das Fortbestehen der bisher geltenden Bestimmungen für diese.

Zu §4:

Die Behörde erhält die Möglichkeit, in besonderen Härtefällen eine Reduktion des zumutbaren Wohnungsaufwandes vorzunehmen. Einem Wunsch von steirischen BehindertenvertreterInnen entsprechend wird normiert, das für behinderte Menschen nur die Hälfte des zumutbaren Wohnungsaufwandes heranzuziehen ist.

Zu §§5 und 7:

Mit diesen Bestimmungen wird ein Teil der bisher geltenden Durchführungsverordnung übernommen und diese in die Regelungen zur Wohnbeihilfe betreffenden Teilen außer Kraft gesetzt.